

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der carbonic GmbH

(Stand Feb. 2015)

## § 1 Geltung der Bedingung

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der carbonic GmbH (im Folgenden carbonic genannt) erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt), die spätestens mit der Beauftragung durch den Besteller angenommen gelten. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Es gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als das carbonic diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von carbonic bestätigt wurden.

## § 2 Angebot, Auftrag

- (1) Angebote von carbonic sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung durch carbonic. Art und Umfang der Leistung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich niedergelegt wird. Alle Vereinbarungen, die zwischen carbonic und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch carbonic.

## § 3 Liefertermin, Bearbeitungszeitraum

- (1) Liefertermine, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Vorfristige Lieferung gilt als vereinbart.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die carbonic die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von carbonic oder deren Unterpieranten eintreten, hat carbonic auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen carbonic, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechnigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird carbonic von der Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich carbonic nur bei unverzüglicher Benachrichtigung des Bestellers berufen.
- (4) Sofern carbonic die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ¼ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 4 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit bei carbonic.
- (5) carbonic ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechnigt.
- (6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von carbonic setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist carbonic berechnigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

## § 4 Versand, Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von carbonic verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

## § 5 Abnahme

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsgemäße Leistung innerhalb von sieben Tagen nach Leistungserbringung abzunehmen, sofern nicht aufgrund der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist.
- (2) Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der unter Absatz (1) festgelegten Frist, gilt die erbrachte Leistung als abgenommen.

## § 6 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält carbonic sich an die in Angeboten genannten Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.
- (2) Maßgeblich sind jedoch im Übrigen die in der Auftragsbestätigung von carbonic genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (3) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk carbonic exklusive Verpackung.

## § 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von carbonic innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. carbonic ist berechnigt, auch bei anders lautenden Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist carbonic berechnigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn carbonic über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (3) Gerät der Besteller in Verzug, so ist carbonic berechnigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch carbonic ist zulässig.
- (4) Wenn carbonic Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, wenn insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlungen eingestellt werden, oder wenn carbonic andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist carbonic berechnigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. carbonic ist in diesem Falle außerdem berechnigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (5) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechnigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die carbonic aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, wer-

den carbonic die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

- (2) Die Ware bleibt Eigentum von carbonic. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für carbonic als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für carbonic. Erlischt das (Mit-)Eigentum von carbonic durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf carbonic übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum von carbonic unentgeltlich. Ware, an der dem carbonic (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an carbonic ab. carbonic ermächtigt ihn widerruflich, die an carbonic abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum von carbonic hinweisen und carbonic unverzüglich benachrichtigen, damit carbonic Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, carbonic die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist carbonic berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

#### **§ 9 Rechte des Bestellers wegen Mängeln**

- (1) Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte.
- (2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von carbonic nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (3) Der Besteller muss carbonic Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind carbonic unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt carbonic nach Wahl und auf eigene Kosten, dass:
  - a) das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an carbonic oder einen von ihr benannten Dritten geschickt wird;
  - b) der Besteller das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereithält und einem Service-Techniker von carbonic bereitgestellt wird.
- (5) Falls der Besteller verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann carbonic diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von carbonic zu bezahlen sind.

- (6) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (8) Ansprüche wegen Mängel gegen carbonic stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

#### **§ 10 Haftung**

- (1) Schadensersatzansprüche gegen carbonic, ausgenommen der Bestimmungen unter §3 Absatz (4), sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Soweit die Haftung von carbonic ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von carbonic.

#### **§ 11 Geheimhaltung**

- (1) carbonic und seine Vertragspartner verpflichten sich, gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (2) Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und solche, auf deren vertrauliche Behandlung beide Vertragspartner verzichtet haben. Der Verzicht ist im Vertragstext oder in einer anderen schriftlichen Form zu dokumentieren.

#### **§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit**

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen carbonic und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für Leistung und Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist Magdeburg.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.